

Universitätsmedizin; Medizinische Fakultät:

Die Veröffentlichung der ersten Änderung der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Universitätsmedizin Göttingen (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2020 S. 345) ist zum Teil fehlerhaft und wird hiermit für ungültig erklärt. Nachfolgend die korrekte Veröffentlichung.

Nach Beschlussfassungen des Dekanats der Medizinischen Fakultät am 15. April 2020 und am 23.04.2020 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 15. April 2020 jeweils die erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin und für den Studiengang Zahnmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2017 S. 1094) beschlossen (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258).

**Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden kurz Universität Göttingen) folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) ¹Die vorliegende Studienordnung konkretisiert auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) Inhalt, Aufbau und Ablauf des Zahnmedizinstudiums an der Universität Göttingen. ²Sie soll Orientierung, Transparenz und Verbindlichkeit schaffen, um die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung an der Universität Göttingen nachhaltig zu sichern und zu fördern.

(2) ¹Bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Zahnmedizinstudiums ist die inhaltliche und methodische Abstimmung von vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Fächergruppen mit gleichen oder ähnlichen Lehrgegenständen besonders erwünscht. ²Sie soll die horizontale und vertikale Vernetzung der genannten Fächergruppen im Hinblick auf eine ganzheitliche zahnärztliche Ausbildung fördern.

§ 2 Ziele, Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist es, entsprechend § 1 ZAppO die Studierenden für ihre spätere Tätigkeit als Zahnärztin oder Zahnarzt wissenschaftlich und praktisch auszubilden.

(2) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst ein Studium der Zahnmedizin von zehn Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt.

(3) Als Prüfungen gemäß ZAppO sind abzulegen:

1. die Naturwissenschaftliche Vorprüfung nach einem vorklinischen Studium von mindestens zwei Semestern,
2. die Zahnärztliche Vorprüfung nach einem vorklinischen Studium der Zahnmedizin von mindestens drei Semestern nach Bestehen der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung,
3. die Zahnärztliche Prüfung nach einem Studium von mindestens fünf Semestern nach vollständigem Bestehen der Zahnärztlichen Vorprüfung.

(4) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die Zahnärztliche Prüfung zehn Semester und sechs Monate.

(5) Die unter § 3 genannten zeitlich sehr aufwändigen Vorlesungen, Kurse und Praktika, einschließlich des erforderlichen Selbststudiums, erfordern einen Lernaufwand von durchschnittlich mindestens 40 Wochenstunden und sind in einem Teilzeitstudium nicht umsetzbar.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Nachweispflichtige Vorlesungen vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen eines Stoffgebietes und dienen der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung der Praktika und Kurse. ²Der Besuch der Vorlesungen ist gemäß ZAppO im Studienbuch zu dokumentieren und bei der Meldung zu den Prüfungen nach §§ 19, 26 und 36 ZAppO nachzuweisen.

(2) Kurse dienen in kleinen Gruppen der Vertiefung der Lehrinhalte der theoretischen Lehrveranstaltungen und dem Erwerb grundlegender methodischer Fertigkeiten und Kenntnisse durch praktische Anwendung.

(3) ¹Phantomkurse vermitteln fachtechnische Fertigkeiten und bieten Einsicht in Funktionsabläufe. ²Durch die Arbeit am Phantomkopf sollen die Studierenden auf die klinischen Behandlungskurse am Patienten vorbereitet werden.

(4) ¹Kurse mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten dienen dem Erwerb und der Vermittlung diagnostischer und therapeutischer Erfahrung. ²Unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Zahnärztinnen oder Zahnärzte werden die Patientinnen oder Patienten von Studierenden eingehend untersucht und behandelt.

(5) ¹In Praktika werden Kenntnisse und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben und vertieft. ²Darüber hinaus dienen sie der Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und der Einsicht in Funktionsabläufe.

(6) ¹Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch gemäß §§ 19, 26 und 36 ZAppO bei der Anmeldung zu den staatlichen Prüfungen nachzuweisen ist. ²Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung. ³Sowohl in Lehrveranstaltungen, deren regelmäßiger Besuch vorgeschrieben ist, als auch in nachweispflichtigen Vorlesungen gemäß Absatz 1 werden prüfungsrelevante Inhalte vermittelt.

(7) Darüber hinaus können innovative Lehrformen wie Problemorientiertes Lernen (POL) oder E-Fallseminare eingesetzt werden.

(8) ¹Die Leistungsnachweisverantwortliche oder der Leistungsnachweisverantwortliche nach dieser Studienordnung ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 NHG die oder der für die Lehre und die Abnahme der nachweispflichtigen Leistungen verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. ²Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltung und macht diese gemäß § 12 dieser Studienordnung bekannt.

(9) ¹Die Leiterin oder der Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ist die oder der für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen (Kurse, Praktika, Vorlesungen usw.) verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. ²Die Leitung der

Kurse, Praktika und ggf. anderer leistungsnachweispflichtiger Lehrveranstaltungen und die Durchführung von Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen kann auch auf Mitglieder der Hochschule gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 NHG übertragen werden. ³Für die Lehr- und Prüfungsinhalte bleibt die leistungsnachweispflichtige Hochschullehrerin oder der leistungsnachweispflichtige Hochschullehrer verantwortlich.

§ 4 Zulassung zum Studium der Zahnmedizin

(1) ¹Der Studiengang Zahnmedizin ist kapazitätsbeschränkt und einbezogen in das Allgemeine Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung. ²Das zuständige Landesministerium stellt die Kapazität der Medizinischen Fakultät in der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung fest. ³Die Aufnahmekapazität für leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen ist durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung begrenzt. ⁴Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nur so viele Studierende zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind.

(2) ¹Eine Zulassung zum Zahnmedizinestudium insbesondere auch bei Studienplatztausch oder bei Bewerbung auf ein höheres Fachsemester ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die in der ZAppO oder in der Ärztlichen Approbationsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise, die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, die Zahnärztliche Vorprüfung oder die Zahnärztliche Prüfung an der Universitätsmedizin Göttingen oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder die Regelstudienzeit von 5 vorklinischen bzw. 5 klinischen Semestern überschritten hat. ²Vor der Immatrikulation müssen die Studierenden einen Nachweis der bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie keine Leistungsnachweise, die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, die Zahnärztliche Vorprüfung oder die Zahnärztliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben. ³Bisherige Fehlversuche an der anderen Hochschule oder im Falle eines Studiengangwechsels von Medizin zu Zahnmedizin an der eigenen Hochschule werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Erwerbs des Leistungsnachweises angerechnet.

(3) Darüber hinaus können nur Studierende zugelassen werden, die über den für das Studium im jeweiligen Fachsemester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(4) Bei Zulassungsbeschränkung in höheren Fachsemestern setzt die Einschreibung die vorherige Zulassung in das entsprechend höhere Fachsemester voraus.

§ 5 Zugang zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Zugangsberechtigt zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist nur diejenige Studierende oder derjenige Studierende, die oder der für das Zahnmedizinstudium an der Georg-August-Universität Göttingen zugelassen und an der Universität Göttingen immatrikuliert ist.

(2) Zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen haben diejenigen Studierenden Zugang, welche folgende Voraussetzungen erfüllen und sich, sofern nicht anders geregelt, rechtzeitig zu einem festgesetzten Termin gemeldet haben:

- Studierende im regulären Fachsemester des Zahnmedizinstudiums an der Universität Göttingen (Regelstudierende) oder
- Wiederholerinnen oder Wiederholer, die den erstmöglichen Wiederholungstermin wahrnehmen oder
- Nachholerinnen oder Nachholer von versäumten Lehrveranstaltungen oder
- Studierende höherer Fachsemester

und darüber hinaus

- nicht beurlaubt sind,
- einen Leistungsnachweis nicht endgültig nicht bestanden haben,
- die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, die Zahnärztliche Vorprüfung oder die Zahnärztliche Prüfung nicht endgültig nicht bestanden haben und
- die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 sowie die Voraussetzungen gemäß § 4 der Anlage 1 erfüllen.

(3) ¹Die Auswahl unter den Studierenden, die die unter Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und sich rechtzeitig zu einem festgesetzten Termin gemeldet haben, richtet sich wegen der räumlichen, sächlichen und personellen Begrenzung nach folgender Rangfolge:

- 1) Studierende im regulären Fachsemester (Regelstudierende);
- 2) Wiederholerinnen oder Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer von versäumten Lehrveranstaltungen;
- 3) Studierende höherer Fachsemester als das reguläre Fachsemester.

³Studierende in einem höheren Fachsemester, die unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. chronische Erkrankung, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, Pflege eines nahen Angehörigen), sind bei anerkanntem Nachweis und Vorhandensein freier Plätze vorrangig innerhalb der Gruppe der Studierenden höherer Fachsemester zu berücksichtigen. ⁴Freie Plätze sind dann vorhanden, wenn die für

das aktuelle Fachsemester geltende Zulassungszahl in der jeweiligen Lehrveranstaltung durch Zulassung der Studierenden im regulären Fachsemester nicht erreicht wird.

(4) Regelstudierende, die aufgrund einer verspäteten Zulassung nicht mehr an den Kursen des jeweiligen Semesters teilnehmen konnten, sind im folgenden Semester vorrangig vor allen Studierenden zuzulassen.

(5) ¹Liegen nach Berücksichtigung der Studierenden im regulären Fachsemester mehr Bewerbungen als freie Plätze vor, entscheidet in den Kategorien 2) und 3) des Abs. 3 jeweils das Los. ²Wer aufgrund eines Losverfahrens nicht zugelassen werden konnte, ist im nächsten Semester vorrangig innerhalb der jeweiligen Kategorie zuzulassen.

(6) ¹Können aufgrund der kapazitären Beschränkung zum wiederholten Male nicht alle Studierenden, die sich rechtzeitig für eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung gemeldet haben, zugelassen werden, kann die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer zusammen mit dem Studiendekanat nach einer Möglichkeit suchen, den Studierenden die Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen. ²Ein Anspruch auf eine Fortsetzung des Studiums ohne eine Zeitverzögerung besteht seitens der Studierenden nicht.

§ 6 Beginn des Studiums und Zeiträume für Lehrveranstaltungen

(1) Das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen kann sowohl im Wintersemester (WiSe) als auch im Sommersemester (SoSe) aufgenommen werden.

(2) ¹Das SoSe dauert vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres. ²Das WiSe dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

(3) ¹Die Vorlesungszeiten können von den von der Georg-August-Universität festgelegten Vorlesungszeiten abweichen. ²Bei entsprechender Erfordernis können Lehrveranstaltungen auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

§ 7 Organisation des Studiums

(1) Die Universitätsmedizin Göttingen trägt für einen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Studienverlauf Sorge, der den Zielen der ZAppO entspricht und der es den

Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die für das Bestehen der in der ZAppO festgelegten Prüfungen (gemäß §§ 3-58 ZAppO) vorgesehen sind.

(2) Folgende Gremien und Institutionen der Universitätsmedizin Göttingen befassen sich mit den Angelegenheiten der zahnärztlichen Ausbildung:

- der Fakultätsrat, beraten durch seine mit Lehrfragen beauftragten Kommissionen,
- die Studienkommission als ständige Kommission gemäß § 45 NHG mit ihren Unterausschüssen sowie
- das Ressort Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Göttingen auf der Grundlage des § 63 e Abs. 4 NHG mit seinem Studiendekanat.

(3) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt gemäß § 45 Abs. 1 NHG ohne Stimmrecht den Vorsitz der Studienkommission. ²Sie oder er ist gemäß § 45 Abs. 3 NHG verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ³Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.

(4) ¹Gemäß § 45 Abs. 2 NHG ist die Studienkommission vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre zu hören. ²Der Fakultätsrat kann einzelne Entscheidungen auf die Studienkommission übertragen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) Für jede Lehrveranstaltung ist eine Leiterin oder ein Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 3 Abs. 8 auszuweisen.

(2) Die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer ist zu einer regelmäßigen Überprüfung des Lehrangebots im Hinblick auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit verpflichtet.

§ 9 Regelstudienplan

(1) ¹Vom Studiendekanat wird jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters ein Regelstudienplan für das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen gemäß § 12 dieser Studienordnung bekannt gemacht. ²Dieser weist für jedes Regelstudiensemester alle zum

Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Lehrveranstaltungen aus. ³Über dauerhafte Änderungen von besonderer Bedeutung im Regelstudienplan entscheidet die Fakultät.

(2) Das Zentrum Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK) unterstützt das Studiendekanat bei der Erstellung des Regelstudienplans und benennt hierfür jeweils eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner aus den vier Polikliniken des Zentrums.

(3) ¹Der Regelstudienplan beinhaltet eine inhaltlich aufeinander abgestimmte, zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen. ²Die Einhaltung des Regelstudienplans wird jeder Studierenden oder jedem Studierenden ausdrücklich empfohlen und erfordert damit auch die zur Erreichung des Studienziels notwendige Mitwirkungspflicht.

(4) ¹Der Regelstudienplan darf keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters enthalten. ²Eine Ausnahme hiervon bilden die Operationskurse I und II.

(5) ¹Regelstudierende oder Regelstudierender ist die oder der im jeweiligen Regelstudiensemester befindliche Studierende. ²Mit Bestehen der Zahnärztlichen Vorprüfung werden auch Studierende, die sich in einem höheren vorklinischen Fachsemester befinden, als Regelstudierende oder Regelstudierender des 1. klinischen Semesters eingestuft. ³Das reguläre Fachsemester ist dasjenige Semester, für welches die betreffenden Lehrveranstaltungen im Regelstudienplan nach Anlage 2 dieser Studienordnung ausgewiesen sind.

§ 10 Evaluation

(1) ¹Lehrveranstaltungen werden gemäß § 5 Abs. 1 NHG regelmäßig evaluiert. ²Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung trägt Sorge für die Evaluation der von ihr oder ihm geleiteten Lehrveranstaltung. ²Die Fakultät strebt ein einheitliches Vorgehen für diese Evaluation an. ³Im Übrigen gelten die von der Universität Göttingen getroffenen Festlegungen in der Evaluationsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Studiendekanat unterstützt die Durchführung der Evaluation organisatorisch und sorgt für die fakultätsinterne Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse.

§ 11 Studierendenberatung

(1) ¹Gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 NHG ist die Studiendekanin/der Studiendekan verantwortlich für die Sicherstellung der Studierendenberatung. ²Gemäß § 6 Abs. 5 NHG haben die Studierenden Anspruch auf umfassende Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Zahnmedizinstudiums.

(2) Die allgemeine Beratung von Studierenden und Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Zahnmedizinstudiums erfolgt durch das Studiendekanat sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (Zentrale Studierendenberatung).

(3) ¹Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die Professorinnen oder Professoren gemäß § 24 Abs. 1 NHG. ²Studierende haben grundsätzlich die Möglichkeit, ein allgemeines Beratungsgespräch bei der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder dem leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer wahrzunehmen.

(4) Als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Studierende und Lehrende hinsichtlich besonderer Belange im Zusammenhang mit dem Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen stehen zur Verfügung:

- eine oder ein vom Zentrum Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde benannte Vertreterin oder benannter Vertreter aus der Hochschullehrergruppe gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 NHG. Das Mitglied nach Nr. 2 sollte ein habilitiertes Mitglied der Hochschule sein;
- die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studiendekanats.

(5) Die Studierenden sind angehalten, bei abweichendem Studienverlauf eine Beratung durch das Studiendekanat in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Bekanntmachungen über Lehrveranstaltungen

(1) ¹Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Aushänge oder Internetseiten, die den Studierenden verbindliche Informationen über Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine geben. ²Auch die Prüfungsergebnisse können an den jeweils bekannten Aushängen bekannt gegeben werden. ³Bei der öffentlichen Bekanntgabe sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu wahren.

(2) Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens vier Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

(3) ¹Die Bekanntmachung der Lehrveranstaltung soll insbesondere enthalten:

- Zugangsvoraussetzungen und Anmeldemodalitäten für die Lehrveranstaltung soweit nicht durch diese Studienordnung geregelt;
- Name der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers;
- Name der Leiterin oder des Leiters der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung;
- konkreter Zeitraum der Lehrveranstaltung;
- Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für An- und Abmeldungen sowie Atteste, Anträge und Rückfragen;
- Art (z.B. mündlich, schriftlich, praktisch) und Anzahl der Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise;
- Art, Anzahl und Zusammensetzung der Erfolgskontrollen;
- Erstprüfungstermin, An- und Abmeldemodalitäten;
- Nachprüfungstermin, An- und Abmeldemodalitäten;
- An- und Abmeldefrist für leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen.

²Die Prüfungstermine können auch unabhängig von der Bekanntmachung der Lehrveranstaltung gesondert unter der in Abs. 2 genannten Frist bekannt gemacht werden.

§ 13 Allgemeine Regularien

(1) ¹Die Studierenden haben sich an die „Hausordnung“ der Universitätsmedizin Göttingen in der jeweils gültigen Fassung zu halten. ²Darüber hinaus ist ein angemessener Umgang mit Patientinnen oder Patienten sowie deren Besucherinnen oder Besuchern, den Lehrenden und den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Universitätsmedizin zu pflegen. ³Hierzu zählt auch das Tragen angemessener Kleidung.

(2) Die in den einzelnen Kursen und Praktika geltenden Kursordnungen sowie die Hygienerichtlinien in den Behandlungskursen, die Laborordnung und weitere Ordnungen des Zentrums ZMK sind von den Studierenden einzuhalten und können bei Verstoß zum Kursausschluss führen.

(3) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihres Studiums bekannt geworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. ²Eine

„Bestätigung der Kenntnisnahme von Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht“ ist bei der Immatrikulation aktenkundig zu machen. ³Sofern Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen der Einrichtung des Fachbereichs oder der Universitätsmedizin benutzen, haben sie die gültige(n) Datenschutzrichtlinie(n) zu befolgen.

(4) Die Studierenden tragen dafür Sorge, dass sie über eine ausreichende private Haftpflichtversicherung verfügen.

(5) ¹Bei schriftlichen Hausarbeiten hat die Studierende oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung zu leisten, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Studierenden sind auf die Einhaltung der Richtlinien der Universität Göttingen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

(6) Anträge, Anfragen, Einwendungen und Einsprüche nach § 10 Abs. 4 der Anlage 1 der Studierenden bedürfen der Schriftform.

(7) ¹Die elektronische Kommunikation findet nur über die von der Georg-August-Universität Göttingen zu vergebende E-Mail-Adresse statt. ²Die Studierenden sind dazu verpflichtet, ihren E-Mail-Account regelmäßig auf wichtige Informationen, insbesondere auch zu der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, zu kontrollieren.

§ 13a Maßnahmen bei erheblichen Störungen des Lehr- und Prüfungsbetriebes

¹Bei Vorliegen einer erheblichen Störung des Lehr- und Prüfungsbetriebes von nicht absehbarer bzw. von unbestimmter Dauer, insbesondere in Fällen einer Pandemie oder bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite, kann der Studiendekan in Abstimmung mit dem Dekan, nachdem der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen, gemäß der Bestimmungen der Grundordnung eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes der Universitätsmedizin Göttingen festgestellt hat, zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes, gegebenenfalls abweichend von den spezifischen Bestimmungen der Studienordnung, folgendes beschließen:

1. Für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen nach den §§ 19 Abs. 3a; 26 Abs. 4a und § 36 Abs. 1a der Approbationsordnung für Zahnärzte, können die Präsenzplichten oder andere Studienleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern ausgesetzt werden. Die Unterrichtsveranstaltungen können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden.

2. Praktische Übungen, Kurse oder Praktika können abweichend von §§ 19 Abs. 3b; 26 Abs. 4b und 36 Abs. 1b und 1c der Approbationsordnung für Zahnärzte an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder mit Medien durchgeführt werden, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert. Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden. Die Lehrverantwortlichen können zum Ausgleich der Präsenzzeiten den Studierenden Aufgaben oder andere Ersatzstudienleistungen im angemessenen und entsprechenden Umfang zur Bearbeitung aufgeben. Die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet.

²Ergänzend zu § 13a Ziffer 2. der Studienordnung Zahnmedizin können die unter §§ 26 Abs. 4b und 36 Abs. 1b und 1c der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Phantomkurse einschließlich des Kursus der Technischen Propädeutik und Kurse mit Behandlung von Patientinnen und Patienten unter Ausnutzung der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen der zahnärztlichen Approbationsordnung fortgesetzt oder durchgeführt werden, sofern weiterhin durch erhebliche Störungen des Lehr- oder Prüfungsbetriebes die Behandlung von Patientinnen oder Patienten oder an Simulationspatienten, Simulatoren und Modellen oder mit Medien in der Vorlesungszeit nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist oder war. ³Dadurch nicht durchführbare Lehrveranstaltungen sind ggf. im Rahmen des rechtlich möglichen durch vertretbare Reduktion der Kursinhalte auszugleichen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Studienordnung einschließlich ihrer Anlagen tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen am 01. 10. 2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Studienordnung.

(2) Für Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, gelten folgende Übergangsregelungen:

- § 4 Abs. 1 der Anlage 1: die Regelungen gelten erst ab dem Sommersemester 2019;
- § 3 Abs. 5 der Anlage 1: alle bereits begonnen Lehrveranstaltungen müssen bis spätestens Wintersemester 2018/19 erfolgreich absolviert worden sein, ansonsten gilt die betroffene Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. Die in § 3 Abs. 5 der Anlage 1 getroffenen Härtefallregelungen kommen zur Anwendung.

Anlage 1 zur

Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen

Richtlinie für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Anlage 1 regelt den Erwerb von Leistungsnachweisen im Zahnmedizinstudium, die nach der geltenden ZAppO Zulassungsvoraussetzung für die Naturwissenschaftliche sowie die Zahnärztliche Vorprüfung und die Zahnärztliche Prüfung sind.

(2) Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Anlage 1.

§ 2 Ausgestaltung, Leitung, Bekanntmachung und Auflistung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen liegt in der Verantwortung der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers gemäß § 3 Abs. 7 und § 8 dieser Studienordnung.

(2) Vor Beginn der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung sind die in § 12 dieser Studienordnung genannten Informationen bekannt zu geben.

(3) Für Studierende der Zahnmedizin sind gemäß ZAppO folgende leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen vorgeschrieben:

a) Bei der Meldung für die Naturwissenschaftliche Vorprüfung (gemäß § 19 Abs. 3 ZAppO):

1. Physikalisches Praktikum,
2. Chemisches Praktikum.

b) Bei der Meldung für die Zahnärztliche Vorprüfung (gemäß § 26 Abs. 4 ZAppO):

1. Anatomische Präparierübungen,
2. Physiologisches Praktikum,
3. Physiologisch-chemisches (biochemisches) Praktikum,

4. Mikroskopisch-anatomischer Kursus,
5. Kursus der technischen Propädeutik,
6. Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während des Semesters),
7. ein weiterer Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während der vorlesungsfreien Monate).

c) Bei der Meldung für die Zahnärztliche Prüfung (gemäß § 36 Abs. 1 ZAppO):

1. Patho-histologischer Kursus,
2. Kursus der klinisch-chemischen und –physikalischen Untersuchungsmethoden,
3. Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes,
4. Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde,
5. Kursus der kieferorthopädischen Technik,
6. Operationskursus (über zwei Semester),
7. Kursus der kieferorthopädischen Behandlung (über zwei Semester),
8. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Auskultant (über ein Semester),
9. Chirurgische Poliklinik als Auskultant (über ein Semester),
10. Hautklinik als Praktikant (über ein Semester),
11. Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (über zwei Semester),
12. Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde als Praktikant (über zwei Semester),
13. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Praktikant (über drei Semester).

(4) Die Medizinische Fakultät ist bestrebt, das Studium interdisziplinär zu gestalten und wird zunehmend integrative Lehrveranstaltungen anbieten.

§ 3 Anmeldung zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung

(1) Sofern nicht anders geregelt, muss sich die Studierende oder der Studierende zu den in den jeweiligen Semestern vorgesehenen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß Regelstudienplan nach Anlage 2 bis zu drei Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin anmelden.

(2) ¹Die oder der zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung angemeldete und zugelassene Studierende hat die Möglichkeit bis zu drei Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin vom zugeteilten Platz zurückzutreten, sofern dies im vorklinischen Studienabschnitt dem Studiendekanat und im klinischen Studienabschnitt sowie bei den unter § 2 Abs. 3b Nr. 5-7 dieser Anlage genannten zahnmedizinischen Kursen der Leiterin oder dem

Leiter der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung schriftlich mitgeteilt wird. ²Die oder der Studierende muss sich für die erneute Teilnahme bis zu drei Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin anmelden.

(3) ¹Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zweimal nicht angetreten und/oder während der laufenden Lehrveranstaltung nicht mehr wahrgenommen (abgebrochen), ist der Besuch dieser leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung in Göttingen nicht mehr möglich, sofern die Studierende oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. ²Bei Nichtanerkennung der vorgetragenen Gründe verbleibt es bei der Rechtsfolge des Satzes 1 mit der Folge, dass ein Leistungsnachweis nicht mehr erworben werden kann. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁵Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(4) ¹Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung angenommen, ist die oder der Studierende automatisch für die während oder im Anschluss an die Lehrveranstaltung stattfindende Erfolgskontrolle angemeldet. ²Für jede Erfolgskontrolle wird ein Erstprüfungs- und ein Nachprüfungstermin angeboten. ³Bis zu 7 Tage vor dem Erstprüfungstermin kann sich die oder der Studierende schriftlich abmelden. ⁴Die Abmeldung erfolgt im vorklinischen Studienabschnitt im Studiendekanat, im klinischen Studienabschnitt sowie bei den unter § 2 Abs. 3b Nr. 5-7 dieser Anlage genannten zahnmedizinischen Kursen bei der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung. ⁵Bei einer Abmeldung ist die oder der Studierende selbst dafür verantwortlich, sich unter Einhaltung der in Abs. 5 genannten Frist bis zu 7 Tage vor dem im selben Semester folgenden Nachprüfungstermin oder dem Erst- bzw. Nachprüfungstermin der Folgesemester verbindlich bei den unter Satz 4 genannten Stellen anzumelden. ⁶Bis zum Ablauf der Anmeldefrist kann sich die oder der Studierende gemäß Satz 4 wieder abmelden. ⁷Die Termine werden gemäß § 13 der Studienordnung bekannt gegeben. ⁸Für die Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen des § 13 Abs. 2.

(5) ¹Die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die hierzu jeweils gehörenden Prüfungen für den Erhalt des Leistungsnachweises einschließlich der eventuell abzulegenden Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von 18 Monaten ab Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angetreten wird, absolviert werden. ²Bei Lehrveranstaltungen, die sich über mehrere Semester erstrecken, beginnt die 18-Monate-Frist mit Beginn des Semesters, in dem die letzte zu diesem Leistungsnachweis gehörende Lehrveranstaltung

stattfindet.³ Anerkannte Beurlaubungen oder Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums oder die Teilnahme an wissenschaftlichen Programmen, die mit der Vergabe eines Stipendiums verbunden sind, oder ein strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten im Umfang von maximal zwei Semestern werden auf die Frist nicht angerechnet.⁴ Die Durchführung strukturierter wissenschaftlicher Arbeiten ist durch die Vorlage eines Nachweises, der von einer verantwortlichen Hochschullehrerin oder einem verantwortlichen Hochschullehrer und dem Promotor oder der Promotorin zu unterzeichnen ist, zu belegen.⁵ Wurde der Zeitraum im Sinne des Satzes 1 überschritten, hat die oder der Studierende durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass diese Fristüberschreitung von ihr oder ihm nicht zu vertreten ist, wenn die oder der Studierende die Fristüberschreitung nicht gegen sich gelten lassen möchte; eine Fristüberschreitung gilt stets als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie entweder darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von der jeweils im Fach anstehenden Prüfung abgemeldet hat und kein wichtiger Grund hierfür anerkannt wurde; dies gilt auch, wenn keine Anmeldung zu den jeweils für das Fach angebotenen Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen erfolgte oder wenn der oder die Studierende die in der Studienordnung vorgesehenen Erst- oder Wiederholungsprüfungsmöglichkeiten nicht ausschöpft oder an solchen Prüfungsmöglichkeiten nicht teilnimmt.⁶ Bei Studierenden mit Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres im eigenen Haushalt kann diese Frist pro Fach einmalig auf Antrag um maximal zwei Semester verlängert werden.⁷ Dem Antrag ist die Geburtsurkunde des Kindes und die Meldebescheinigung für das Kind beizufügen.⁸ Auf Antrag kann bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe die durch zusätzliche Belastungen im Rahmen der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen im eigenen Haushalt, insbesondere z. B. bei chronischen Erkrankungen (GdB von mind. 60% oder anerkanntem Pflegegrad 3,4, oder 5) oder einer anerkannten Behinderung (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX) auftreten, die Frist nach Satz 1 pro Fach einmalig um maximal zwei Semester verlängert werden.⁹ Die Anträge nach den Sätzen 6 – 8 sind schriftlich und innerhalb der Frist nach Satz 1 in der Regel jedoch spätestens 4 Wochen vor den jeweils anstehenden Prüfungsterminen zu stellen.¹⁰ Der Antrag nach Satz 7 ist ausreichend zu begründen und mit Nachweisen zu belegen.¹¹ Der Nachweis über die Pflege von Angehörigen kann nur durch die Vorlage der Bescheinigung der Pflegekasse erbracht werden.¹² Über Anträge nach Satz 8 entscheidet die Dekanin oder der Dekan in der Regel nach Beratung in einer Härtefallkommission, Näheres regelt eine Richtlinie des Dekans; eine Härtefallkommission ist nicht einzuberufen, wenn besondere Verhältnisse – zum Beispiel die Folgen einer Pandemie oder eine epidemisch Lage von nationaler Tragweite - dies erforderlich machen; in diesem Fall kann der der Dekan allgemein darüber entscheiden, ob bei den betroffenen Studierenden, bei denen für bestimmte Fächer die 18-Monatefrist in dem infrage kommenden Semesterende ablaufen würde, diese Frist einmalig um 6 Monate verlängert wird.

¹³Gründe, die die Studierende oder der Studierende selbst zu vertreten hat oder die verspätet mitgeteilt wurden, bleiben bei der Entscheidung außer Betracht. ¹⁴Wird diese Frist nach Satz 1 nicht eingehalten und hat dies die Studierende oder der Studierende zu vertreten, gilt der jeweilige Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden. ¹⁵Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ¹⁶Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich; die Studierende oder der Studierende verliert die Zulassung zum Studienfach Zahnmedizin. ¹⁷Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor.

§ 4 Reihenfolge der Absolvierung bestimmter leistungsnachweispflichtiger Lehrveranstaltungen

(1) ¹Zum Kursus der Mikroskopischen Anatomie Teil II, zum Praktikum der Physiologie und zum Praktikum der Biochemie im vorklinischen Studienabschnitt kann jeweils nur die Studierende oder der Studierende zugelassen werden, die oder der zuvor das Praktikum der Physik, das Praktikum der Chemie und die Naturwissenschaftliche Vorprüfung gemäß § 19 ZAppO erfolgreich absolviert hat. ²Dabei sind dem Praktikum der Physiologie das Praktikum der Physik, dem Praktikum der Biochemie das Praktikum der Chemie und dem Kursus der Mikroskopischen Anatomie Teil II die Naturwissenschaftliche Vorprüfung zugeordnet.

(2) ¹Die nachfolgenden vorklinischen Kurse sind gemäß Regelstudienplan in der aufgeführten Reihenfolge zu absolvieren. ²Für den Zugang zu diesen Kursen muss unter Berücksichtigung des § 5 dieser Studienordnung der jeweils vorstehende Kurs erfolgreich absolviert worden sein:

1. Kursus der technischen Propädeutik,
2. zwei Phantomkurse der Zahnersatzkunde (während des Semesters bzw. während der vorlesungsfreien Monate).

(3) ¹Die nachfolgenden klinischen Kurse und Praktika sind gemäß Regelstudienplan in der Reihenfolge der Kategorien I – IV nacheinander zu absolvieren. ²Für den Zugang zu diesen klinischen Kursen bzw. Praktika, müssen unter Berücksichtigung des § 6 dieser Studienordnung sämtliche Kurse bzw. Praktika der vorherigen Kategorie erfolgreich absolviert worden sein. § 2 Abs. 4 der Anlage 1 bleibt davon unberührt.

a) Kategorie I:

- Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
- Operationskursus (Teil I)

- Kursus der kieferorthopädischen Technik
- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Auskultant

b) Kategorie II:

- Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (Teil I)
- Operationskursus (Teil II)
- Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I
- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Praktikant (Teil I)

c) Kategorie III:

- Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde als Praktikant Teile I und II (das Bestehen des Teils I ist Voraussetzung für die Teilnahme an Teil II)
- Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II
- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Praktikant (Teile II und III)

d) Kategorie IV:

- Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (Teil II).

§ 5 Grundsätze für die Erteilung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Zum Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen, die gemäß §§ 19, 26 und 36 ZAppO Voraussetzung für die Zulassung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, zur Zahnärztlichen Vorprüfung und zur Zahnärztlichen Prüfung sind, wird ein Leistungsnachweis nach den Mustern der Anlagen 1 und 4 der ZAppO erteilt. ²Er trägt ein Siegel der Universität.

(2) ¹Der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn mindestens 80 % der zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gehörenden Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Innerhalb einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können weitere Unterrichtseinheiten definiert werden, für die eine entsprechende Regelung gilt.

(3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Erfolgskontrollen festgestellt. ²Erfolgreich ist der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, wenn sich die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der Studierenden oder des Studierenden überzeugt hat. ³Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme können eine oder mehrere Erfolgskontrollen durchgeführt werden.

⁴Sind mehrere zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gehörende Erfolgskontrollen vorgesehen, wird die einzelne Erfolgskontrolle als Teilerfolgskontrolle bezeichnet.

(4) Zu den Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen wird nur zugelassen, wer gemäß Abs. 2 regelmäßig an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

(5) ¹Die Ausstellung eines Leistungsnachweises über die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende nicht regelmäßig und/oder ohne Erfolg teilgenommen hat. ²Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Erfolgskontrolle insgesamt dreimal nicht bestanden, verliert sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch für die betreffende leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung. ³Der Leistungsnachweis gilt als endgültig nicht bestanden. ⁴Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁵Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁶Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(6) ¹In den Kursen

- Kursus der technischen Propädeutik,
- Phantomkursus der Zahnersatzkunde I und II,
- Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde,
- Kursus der kieferorthopädischen Technik,
- Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I und II,
- Kursus der Zahnersatzkunde I und II,
- Kursus der Zahnerhaltungskunde I und II,
- Operationskurs Teil I und II

werden aufgrund der Komplexität der Kurse die Grundsätze zur regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme in den jeweiligen Kursordnungen geregelt. ²Bei der Ausgestaltung der Kursordnungen ist darauf zu achten, dass die in dieser Ordnung geregelten Grundsätze zur regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme sowie zur Wiederholbarkeit von theoretischen Erfolgs- bzw. Teilerfolgskontrollen beachtet werden. ³Darüber hinaus ist zu regeln:

- Zusammensetzung der theoretischen Teil- bzw. Erfolgskontrollen und deren Bewertung,
- Zusammensetzung und Bewertung der praktischen Arbeiten.

⁴Die Kursordnung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zur Kenntnis gebracht. ⁵Die Kenntnisnahme über den Inhalt der Kursordnung ist durch Unterschrift zu

bestätigen. ⁶Die Regelungen der jeweiligen Kursordnungen sind für die Studierenden verbindlich.

§ 6 Grundsätze für die Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Regelmäßigkeit der Teilnahme richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung. ²Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung. ³Eine Unterrichtseinheit gilt grundsätzlich nur dann als regelmäßig besucht, wenn die Studierende oder der Studierende die gesamte Zeit anwesend war und alle als Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis festgelegten, speziellen Anforderungen (z. B. Vorlage von Protokollen, Zwischentestaten, die Vorbereitung auf experimentelle oder Patientenpraktika, Versuchsvorbereitungen/Präparation) erbracht wurden. ⁴Die Anforderungen werden von der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder dem leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer zu Beginn des Semesters festgelegt und gemäß § 12 der Studienordnung bekanntgegeben.

(2) ¹Liegen Fehlzeiten von über 20 % der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vor, kann die regelmäßige Teilnahme nicht bescheinigt werden. ²Die Studierende oder der Studierende muss die darüberhinausgehenden versäumten Veranstaltungen nachholen, um einen Anspruch auf Zulassung und Teilnahme an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle zu erwerben. ³Die Nachholung versäumter Veranstaltungen ist nur dann möglich, sofern die Fehlzeiten auf Gründen basieren, die die Studierende oder der Studierende nachweislich nicht selbst zu vertreten hat (z. B. eigene Krankheit, Krankheit eigener Kinder, Gerichtstermin). ⁴Die Nachholung versäumter Termine erfolgt unter Beachtung freier Kapazitäten im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung. ⁵Werden die Nachweise durch die Leiterin oder den Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nicht anerkannt, muss die gesamte leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung wiederholt werden. ⁶Bei einem von der oder dem Studierenden nicht selbst zu verantwortenden Überschreiten der zulässigen Fehlzeit von über 20% und nicht mehr als 50% der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung kann in begründeten Ausnahmefällen durch die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder den leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer eine Zulassung zu den Erfolgskontrollen genehmigt werden. ⁷Der Antrag ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin mit entsprechender Begründung und Nachweisen bei der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder dem leistungsnachweis-

verantwortlichen Hochschullehrer einzureichen. ⁸Die versäumten Lehrveranstaltungen sind vor der Erteilung des Leistungsnachweises nachzuholen. ⁹Die Kurse gemäß § 5 Abs. 6 dieser Anlage sind von den Regelungen der Sätze 6-8 ausgenommen.

(3) ¹Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen können nur einmal vollständig unter Beachtung der Zugangsbestimmungen des § 5 dieser Studienordnung wiederholt werden; darüber hinaus ist eine Zugangsberechtigung nicht mehr möglich. ²In den Kursen Zahnerhaltungskunde I und II sowie Zahnersatzkunde I und II kann bei Nichtbestehen aus von dem oder der Studierenden nicht selbst zu vertretenden Gründen von der oder dem leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer oder Hochschullehrerin eine weitere Wiederholungsmöglichkeit unter Beachtung der Zugangsbestimmungen des § 5 dieser Studienordnung eingeräumt werden. ³Kann auch bei wiederholter Teilnahme eine regelmäßige Teilnahme nicht bescheinigt werden, dann gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. ⁴Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁵Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁶Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor.

(4) Nach einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ist eine erneute Teilnahme nicht mehr möglich.

§ 7 Grundsätze für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle liegt in der Verantwortung der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers. ²Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können nur als Ganzes bestanden oder nicht bestanden werden.

(2) ¹Als Prüfungsstoff für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung soll nur der Lehrstoff herangezogen werden, der im Rahmen der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung und der begleitenden nachweispflichtigen Vorlesung gemäß § 3 dieser Studienordnung vermittelt wird bzw. in vorangegangenen Lehrveranstaltungen als fachspezifisches Grundlagenwissen vermittelt wurde. ²Im Übrigen wird auf das Selbststudium gemäß § 2 Abs. 5 der Studienordnung verwiesen.

(3) ¹Genügt in den Kursen

- Kursus der technischen Propädeutik,
- Phantomkursus der Zahnersatzkunde I und II,
- Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde,
- Kursus der kieferorthopädischen Technik,
- Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I und II,
- Kursus der Zahnersatzkunde I und II,
- Kursus der Zahnerhaltungskunde I und II,
- Operationskurs I und II

eine Studierende oder ein Studierender den praktischen Leistungsanforderungen nicht, hat sie oder er noch einmal die Möglichkeit, den gesamten Kurs einschließlich der theoretischen Erfolgskontrollen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 6 dieser Studienordnung erfolgreich zu wiederholen. ²Die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung gilt als endgültig nicht bestanden. ³Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁴Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor. ⁵In den Kursen Zahnerhaltungskunde I und II sowie Zahnersatzkunde I und II kann bei Nichtbestehen aus von dem oder der Studierenden nicht selbst zu vertretenden Gründen von der oder dem leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer oder Hochschullehrerin eine weitere Wiederholungsmöglichkeit unter Beachtung der Zugangsbestimmungen des § 5 dieser Studienordnung eingeräumt werden.

(4) ¹Bei der Organisation der Termine für theoretische Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen muss darauf geachtet werden, dass nicht mehr als eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle pro Tag innerhalb des Regelstudienplans stattfindet. ²Das Studiendekanat kann hierbei unterstützend mitwirken.

(5) ¹Das Ergebnis der theoretischen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle wird über einen passwortgeschützten Bereich online oder durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben. ²Die Bekanntgabe über den passwortgeschützten Bereich gilt spätestens am zweiten Tag nach Einstellung in diesen Bereich als bekanntgegeben, sofern die zu prüfende Person das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat; die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Systems verpflichtet.

(6) ¹Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle haben die Studierenden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Möglichkeit, eine Klausureinsicht zu beantragen. ²Danach ist eine Beantragung nicht mehr möglich. ³Der

Termin für die Klausureinsicht muss zeitnah geboten werden. ⁴Während der Klausureinsicht muss eine Aufsichtsperson anwesend sein um das Abschreiben und Abfotografieren zu verhindern.

(7) ¹Im klinischen Studienabschnitt sowie in den Kursen Kursus der technischen Propädeutik, Phantomkurs der Zahnersatzkunde I und II werden die Studierenden in einer Nachbesprechung über die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle informiert. ²Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung der Klausurfragen.

§ 8 Besondere Regelungen zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten ist die Vorlage eines gültigen Nachweises über die „Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Vorsorgeverordnung, Anhang Teil 2 (G 42)“.

(2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten ist neben dem Bestehen theoretischer Erfolgs- bzw. Teilerfolgskontrollen an die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln (z. B. Hygienevorschriften, Regeln im Umgang mit Patientinnen oder Patienten usw.) sowie an das Bestehen der zu erbringenden praktischen Leistungen gebunden, welche in einer entsprechenden Kursordnung verbindlich vorgeschrieben sind. ²Diese wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zur Kenntnis gebracht. ³Die Kenntnisnahme über den Inhalt der Kursordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴Die zu erbringenden Leistungen können über die direkte Behandlung von Patientinnen oder Patienten hinaus auch in weiteren – in der Kursordnung festgeschriebenen – Leistungen bestehen (z. B. in einer angemessenen Behandlungsdokumentation bzw. in der Anfertigung zahntechnischer Arbeiten). ⁵Diese Leistungen sind in dem für die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten vorgesehenen Zeitraum zu absolvieren.

(3) ¹Sämtliche Behandlungsmaßnahmen an Patientinnen oder Patienten sind von der Studierenden oder dem Studierenden unter Aufsicht der oder des von der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zugeordneten Zahnärztin oder Zahnarzt selbständig und in einem für die Patientin oder den Patienten zumutbaren zeitlichen Rahmen durchzuführen. ²Sie müssen fachgerecht durchgeführt werden. ³Die Beurteilung über die fachgerechte Durchführung einer Behandlungsmaßnahme trifft die leistungs-

nachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer.⁴Sie oder er kann diese Aufgabe an die oder den der Studierenden oder dem Studierenden zugeordnete Zahnärztin oder zugeordneten Zahnarzt übertragen.

(4) ¹Sofern eine Studierende oder ein Studierender die Hygienevorschriften, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die Schweigepflicht oder die im Umgang mit Patientinnen oder Patienten gebotenen Verhaltensregeln verletzt, ist sie oder er von der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. von dem von ihr oder ihm beauftragten Zahnärztin oder Zahnarzt auf das Fehlverhalten hinzuweisen. ²Dies gilt auch, wenn die Behandlung nicht fachgerecht durchgeführt wird und/oder die Studierende oder der Studierende die Anweisungen der zugeordneten Zahnärztin oder des zugeordneten Zahnarztes nicht befolgt. ³Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. ⁴Im Wiederholungsfalle kann die Studierende oder der Studierende von der weiteren Teilnahme an der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. ⁵Im Falle eines besonders schwerwiegenden Verstoßes kann der Ausschluss sofort erfolgen. ⁶In beiden Fällen ist dies der Studierenden oder dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ⁷Im Falle eines Ausschlusses gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als „nicht bestanden“.

(5) ¹Vor Beginn der Kurse mit Behandlung an Patientinnen oder Patienten kann zu deren oder dessen Schutz das Bestehen einer theoretischen und/oder praktischen Teilerfolgskontrolle verlangt werden. ²Wird diese Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, ist der Studierenden oder dem Studierenden eine Wiederholungsmöglichkeit anzubieten. ³Diese Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so anzubieten, dass der Studierenden oder dem Studierenden kein Nachteil für die weitere erfolgreiche Absolvierung des Kurses entsteht. ⁴Wird auch diese Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, hat die Studierende oder der Studierende noch einmal im darauffolgenden Semester unter Berücksichtigung der Regelungen des § 6 dieser Studienordnung die Möglichkeit, die Eingangserfolgskontrolle erfolgreich zu wiederholen. ⁵Bleibt auch diese Wiederholung erfolglos, gilt die gesamte leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. ⁶Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁷Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität ist nicht mehr möglich. ⁸Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

§ 9 Form der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen zur Erlangung eines Leistungsnachweises können mündlich (z.B. Referate, Testate), schriftlich oder praktisch (z.B. OSCE = objective structured clinical examination, praktische Testate oder Übungen), auch in Kombination sowie online an elektronischen Eingabegeräten (E-Prüfungen) als Präsenzprüfung durchgeführt werden. ²Weitere Formen der Erfolgskontrollen sind z.B. Video-OSCE oder Mini-Cex = Mini clinical examination. ³Schriftliche oder elektronische Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen können vollständig oder teilweise im Single- oder Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. ⁴Bei der Durchführung der Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen an elektronischen Eingabegeräten können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature-, Long Menue-, Kprim-, PickN-Fragen u.a.) zum Einsatz kommen. ⁵Mittels anderer kontrollierbarer, nach gleichen Maßstäben bewertbarer Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen soll die Studierende oder der Studierende die in den Lernzielen vorgegebenen Kompetenzen unter Beweis stellen.

(2) ¹Wird eine Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle in Form einer mündlichen bzw. mündlich-praktischen Prüfung durchgeführt, soll neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. ²Mündliche Prüfungen sind zu protokollieren. ³Eine Besitzerin oder ein Beisitzer ist am Prüfungsverfahren nicht aktiv als Prüferin oder Prüfer beteiligt.

(3) ¹Zur Einführung in die Handhabung der E-Prüfungen und bei der Einführung neuer Prüfungsformate bietet das Studiendekanat Einführungsveranstaltungen an. ²Die Studierenden sind zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtet.

§ 10 Durchführung der schriftlichen Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹In der Regel vor Beginn der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle überprüfen die oder der Prüfungsverantwortliche (= leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder leistungsnachweisverantwortlicher Hochschullehrer) oder die von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtführenden die Zugangsberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kontrolle des Studierendenausweises, Personalausweises, Immatrikulationsbescheinigung, Laufzettel) und gleichen sie mit der Teilnehmerliste ab. ²In der Einweisung in den Ablauf der Erfolgskontrolle

oder Teilerfolgskontrolle wird auf erlaubte Hilfsmittel sowie auf Regelverstöße und deren Folgen hingewiesen.

(2) ¹Der Beginn und das Ende der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle müssen von den Aufsichtführenden eindeutig erklärt, dokumentiert und für jeden Prüfling einsehbar sein. ²Die Studierenden haben bis zum Ende der Prüfungszeit im Prüfungsraum zu verbleiben und sich ruhig zu verhalten. ³Toilettengänge während der Prüfungszeit sind nur einzeln erlaubt.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen (Klausurbeginn und -ende, aufsichtführende Personen, besondere Vorkommnisse, Einwendungen der Prüflinge usw.).

(4) ¹Die Studierende oder der Studierende hat Probleme aller Art, die sie oder ihn bei der Bearbeitung ihrer Aufgabenstellung behindern, unverzüglich während der Prüfung der oder dem Prüfungsverantwortlichen oder der von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtführenden mitzuteilen. ²Ausfallzeiten infolge von erheblichen Störungen werden durch entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. ³Ist dies nicht möglich, wird die Prüfung wiederholt.

(5) ¹Einwendungen gegen die Anzahl, Auswahl und Antwortoptionen der Aufgaben der Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle und gegen den Prüfungsverlauf sind innerhalb von zwei Werktagen noch vor Bekanntgabe des Ergebnisses der Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle bei der oder dem Prüfungsverantwortlichen schriftlich geltend zu machen. ²Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle erfolgt nicht vor Ablauf von zwei Werktagen.

(6) ¹Studierende mit nachgewiesener chronischer Erkrankung (GdB mind. 60% oder anerkanntem Pflegegrad 3,4 oder 5) oder einer anerkannten Behinderung (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX) können auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich erhalten. ²Zur Feststellung einer adäquaten Nachteilsausgleichszeit bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen ist die Medizinische Fakultät dazu berechtigt, ein medizinisches Gutachten zu verlangen, dessen Gutachterin oder Gutachter durch die Medizinische Fakultät bestimmt werden kann. ³Das Erbringen von Ersatzleistungen für praktische Leistungsanforderungen ist nicht möglich.

§ 11 Bestehensgrenzen der schriftlichen Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) Schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die ausschließlich im Single- oder Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, sind beim Erstprüfungstermin bestanden, wenn die Studierende oder der Studierende insgesamt mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer in der Regelstudienzeit unterschreitet (Gleitklausel). ²Auch bei Anwendung der Gleitklausel darf die Bestehensgrenze nicht unter 50% liegen. ³Nehmen an einem Erstprüfungstermin Studierende der Medizin und Zahnmedizin gemeinsam teil, wird die Gleitklausel für beide Studierendengruppen gemeinsam berechnet. ⁴Am jeweils im Semester stattfindenden Nachprüfungstermin wird die Gleitklausel nicht angewendet.

(2) Für Erfolgs- oder Teilerfolgskontrollen, die schriftlich oder als E-Prüfungen und die nicht ausschließlich in Single-und/oder Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden oder die aus unterschiedlichen Prüfungsformen (z.B. schriftlich, mündlich und/oder praktisch) bestehen, wird die Gleitklausel nicht angewendet; hier liegt die Bestehensgrenze bei 60%.

§ 12 Versäumnis, Täuschung und Störung des Ablaufs

(1) ¹Sofern eine Studierende oder ein Studierender einen Prüfungstermin im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung nicht antritt, wird diese Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet. ²Bei begründetem Fernbleiben von einem Prüfungstermin hat die Studierende oder der Studierende die Gründe für das Fernbleiben nachzuweisen und den Rücktritt von der Prüfung unverzüglich anzuzeigen. ³Der Nachweis zwingender Gründe ist über ein offizielles Dokument zu führen. ⁴Der Nachweis ist im vorklinischen Studienabschnitt im Studiendekanat und im klinischen Studienabschnitt sowie bei den unter § 2 Abs. 3b Nr. 5-7 dieser Anlage genannten zahnmedizinischen Kursen bei der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung unverzüglich vorzulegen. ⁵Bei Erkrankung ist der vorgenannte Nachweis durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung zu belegen. ⁶Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist unverzüglich bei den unter Satz 4 genannten Stellen zunächst in Textform (z.B. Scan) zu übermitteln; das Original ist unaufgefordert mit schriftlicher Erklärung nachzureichen, ansonsten gilt der Nachweis als nicht erbracht. ⁷Bei wiederholtem Rücktritt aufgrund einer Erkrankung oder beim Rücktritt von einer zu erbringenden

Prüfungsleistung, bei der es sich um den letzten Prüfungsversuch handelt oder bei lang andauernder Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das den auf der Homepage des Studiendekanats veröffentlichten Vorgaben entsprechen muss. ⁸Darüber hinaus ist die Medizinische Fakultät im Wiederholungsfall berechtigt, ein Attest eines/r von der Medizinischen Fakultät benannten Arztes/Ärztin zu verlangen. ⁹Bei einem anerkannten Rücktritt von einem Prüfungstermin muss sich die oder der Studierende selbst erneut für die Teilnahme an einem Prüfungstermin im vorklinischen Studienabschnitt im Studiendekanat und im klinischen Studienabschnitt sowie bei den unter § 2 Abs. 3b Nr. 5-7 dieser Anlage genannten zahnmedizinischen Kursen bei der Leiterin oder dem Leiter der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung anmelden.

(2) ¹Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis ihrer oder seiner Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle bzw. Wiederholungsprüfung oder die in den Kursordnungen festgelegten praktischen und theoretischen Leistungsanforderungen durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Erfolgskontrolle, Teilerfolgskontrolle, Wiederholungsprüfung bzw. praktische Leistungsanforderung als nicht bestanden. ²Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel (z.B. Digitalkameras, Mobiltelefone, Smartphones, Tablet-PCs, Spickzettel usw.) bei oder nach Beginn der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. ³Die Feststellung wird aktenkundig gemacht.

(3) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle oder Wiederholungsprüfung (z.B. Abschreiberversuch vom Sitznachbarn o.ä.) stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person nach mündlicher Ermahnung von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle, Teilerfolgskontrolle oder Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die Erfolgskontrolle, Teilerfolgskontrolle oder Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. ³Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁴Belastende Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 13 Grundsätze zur Wiederholung von schriftlichen Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

Sofern bei einer Studierenden/einem Studierenden nach § 6 Anlage 1 eine regelmäßige, aber nicht erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vorliegt, gilt folgendes:

(1) ¹Studierende haben bei Nichtbestehen einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle, insgesamt zweimal die Möglichkeit, diese zu wiederholen. ²Von dieser Regelung bleiben die Regelungen in § 7 Abs. 3 und § 8 dieser Anlage unberührt.

(2) ¹Die oder der Studierende muss sich zur Wiederholung einer Erfolgskontrolle bis zu 7 Tage vor einem Prüfungstermin (Erstprüfungstermin oder Nachprüfungstermin) für die Teilnahme unter Einhaltung der in § 3 Abs. 5 genannten Fristenregelung im vorklinischen Studienabschnitt im Studiendekanat und im klinischen Studienabschnitt sowie bei den unter § 2 Abs. 3b Nr. 5-7 dieser Anlage genannten zahnmedizinischen Kursen bei der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung anmelden. ²Bis zum Ablauf der Anmeldefrist kann sich die Studierende oder der Studierende von der Wiederholung der Erfolgskontrolle ohne Angabe von Gründen bei den unter Satz 1 genannten Stellen wieder abmelden. ³Besteht eine Erfolgskontrolle am Erstprüfungstermin bzw. bei der erstmaligen Prüfung aus unterschiedlichen Prüfungsformen (z.B. mündlich als Testat, praktisch und schriftlich) oder mehreren Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen kann die Erfolgskontrolle bei der Wiederholung der Prüfung abweichend von der Erstprüfung aus einer einzigen Prüfungsform bestehen. ⁴Findet die Wiederholungserfolgskontrolle nur noch als schriftliche Prüfung statt, dann kann sie mit einer höheren Anzahl an Fragen erfolgen. ⁵Der Wiederholungs- bzw. Nachprüfungstermin ist zeitlich so anzubieten, dass Erstwiederholerinnen und Erstwiederholer, die im aktuellen Semester am Erstprüfungstermin teilgenommen haben und die Erfolgskontrolle nicht bestanden haben, die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird.

(3) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. ²Der Erwerb eines Leistungsnachweises für die unter § 2 Abs. 3 dieser Anlage genannten leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist für diese Studierende oder diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen und die Studierende oder der Studierende kann das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Göttingen nicht mehr fortsetzen. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Die Studierende oder der Studierende erhält einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender einen Leistungsnachweis aufgrund unzureichender Leistungen oder wegen Überschreitens der in § 3 Abs. 5 dieser Anlage 1 genannten Fristen endgültig nicht bestanden, hat dies zur Folge, dass die Voraussetzungen

für eine Exmatrikulation gemäß § 19 Abs. 6 NHG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung gegeben ist. ²Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten.

Anlage 2 zur

Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen

Regelstudienplan für den Ersten und Zweiten Studienabschnitt
der Zahnärztlichen Ausbildung

Erster Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (1.-5. Semester)	
Lehrveranstaltung	Semester
Physik (Vorlesung, Praktikum)	1., 2.
Chemie (Vorlesung, Praktikum)	1.
Biologie oder Zoologie (Vorlesung)	1.
Anatomie	
a) Makroskopie (Kurs)	3.
b) Mikroskopie (Kurs)	2., 4.
c) Vorlesungen	2., 3., 4.
Physiologie (Vorlesung *, Praktikum)	4.
Biochemie (Vorlesung *, Praktikum)	5.
Medizinische Terminologie (oder Latinum)	1.
Werkstoffkunde VII (Vorlesung) *	1.
Kurs der Technischen Propädeutik	1.
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	2.
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II**	4., 5.

Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (6.-10. Semester)	
Lehrveranstaltung	Semester
Allgemeine und spezielle Pathologie (Vorlesung, nur im WiSe)	6. oder 7.
Path.- Histolog. Kurs	8.
Hygiene einschl. Gesundheitsfürsorge (Vorlesung; nur im WiSe)	6. oder 7.
Med. Mikrobiologie (Vorlesung, nur im WiSe)	7. oder 10.
Geschichte der Medizin (Vorlesung)	8.
Pharmakologie (Vorlesung) einschl. Rezeptierkurs	6., 7., 10.
Allgemeine Chirurgie (Vorlesung)	7.
Chirurgische Poliklinik (Auscultando, Vorlesung)	7.
Innere Medizin VIII (Vorlesung *)	8.
Kursus der klin.-chem und -physikal. Untersuchungsmethoden	7.
HNO-Krankheiten (Vorlesung)	9.
Hautklinik (Vorlesung)	10.
Einführung in die Zahnheilkunde (Vorlesung)	6.
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten VIII (Vorlesung)	7., 8.
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I,II, III,IV (Vorlesung, Kurs)	6., 7., 8., 9.
Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie VIII (Vorlesung)	8., 9.
Operationskurs VIII	6.,7., 8., 9.
radiolog. Kursus mit besond. Berücksicht. des Strahlenschutzes	6., 7.
Zahnersatzkunde VIII (Vorlesung)	8., 9.
Poliklinik der Zahnersatzkunde VIII (Vorlesung)	8., 9.
Kurs der Zahnersatzkunde I	8.
Kurs der Zahnersatzkunde II	9.
Zahnerhaltungskunde VIII (Vorlesung)	6., 7.
Poliklinik der Zahnerhaltungskunde VIII (Vorlesung)	7., 10.
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	6.
Kurs der Zahnerhaltungskunde I	7.
Kurs der Zahnerhaltungskunde II	10.
Einführung in die Kieferorthopädie (Vorlesung)	6.
Kieferorthopädie VIII (Vorlesung)	8., 9.
Kieferorthopädische Technik	6.
Kurs der Kieferorthopädischen Behandlung VIII	8., 9.
Berufskunde (Vorlesung, nur im SoSe)	9. oder 10.

* diese Lehrveranstaltungen sind gemäß ZAppO zweisemestrig, werden aber in einem Semester abgehalten

** Der Phantomkurs der Zahnersatzkunde II wird nur in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester angeboten